

**GRUNDSCHULE JENNELT**  
Zur Neuen Schule 2  
26736 Krummhörn  
<http://www.grundschule-jennelt.de>  
gsjennelt@t-online.de  
Tel: 04923-229 Fax: 04923-927960

---

# Hygieneplan

## auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz

### Inhalt:

#### **1. Einleitung**

- 1.1 Kompetenzen und Zuständigkeiten
- 1.2 Hygienemanagement

#### **2. Basishygiene im Gebäude und den Außenanlagen**

- 2.1 Müllentsorgung
- 2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich
- 2.2 Raumklima und Lüftung
- 2.3 Hygiene in der Sporthalle

#### **3. Schulreinigung**

- 3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung
- 3.2 Sanitäre Anlagen

#### **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

- 4.1 Personenbezogene Hygiene
- 4.2 Hygiene im Gebäude

#### **5. Hygiene im Unterricht und der Schulküche**

- 5.1 Klassenräume
- 5.2 Arbeitsgemeinschaften „Gesundes Frühstück“ und „Kochen“, EU-Schulprogramm
- 5.3 Reinigung des Geschirrs

#### **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

- 6.1 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen
- 6.2 Erhöhtes Infektionsgeschehen
- 6.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
- 6.4 Läusebefall
- 6.5 Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“
- 6.6 Meldepflicht der Schule

#### **7. Nachweispflicht gegen Masern**

#### **8. Erste Hilfe**

- 8.1 Erste Hilfe- Kästen
- 8.2 Erste- Hilfe- Kurse
- 8.3 Zuständigkeiten

## 1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschafts-Einrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschafts-Einrichtungen).

Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt.

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen. In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 108 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz können das Kultusministerium und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände insbesondere aus pädagogischen und hygienischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes gemeinsame Empfehlungen über Umfang und Ausgestaltung des Schulgrundstückes und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulgebäude und die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln erlassen.

### 1.1 Kompetenzen und Zuständigkeiten

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. Die Schulleitung kann auch Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeister, Lehrkräfte und eingeschränkt auch an Schüler\*innen delegieren.

Bei allen Fragen leisten vor allem folgende Personen und Institutionen fachliche Unterstützung und Beratung:

- Sicherheitsbeauftragte an den Schulen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)
- Zuständiges Gesundheitsamt (Aurich)
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

### 1.2 Hygienemanagement

Als Hygienemanagement sind Maßnahmen zu bezeichnen, welche Qualitätsstandards für die Organisation und Sicherstellung der Schulhygiene gewährleisten sollen.

Innerhalb des Hygienemanagements sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung und Aktualisierung des Regelwerkes,

- regelmäßige, möglichst jährliche dokumentierte Begehung zur Kontrolle der für Ihre Schule relevanten hygienischen Aspekte durch Beauftragte der Schule,
- dokumentierte Hygienebelehrung für die Lehrkräfte sowie weitere Mitarbeiter\*innen (möglichst jährlich),
- Informationen an die Elternvertreter und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (z. B. Läusebefall),
- Sicherstellung, dass bei einem Infektionsfall der Meldeweg eingehalten wird.

## **2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen**

### **2.1. Müllentsorgung**

Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Je Klassenraum gibt es vier Müllbehälter für die Mülltrennung

- gelb für Kunststoff
- grün für Biomüll
- braun für Restmüll
- blau für Altpapier

Auf dem Schulhof gibt es keine Behälter, weil diese von Schulfremden zur privaten Müllentsorgung missbraucht werden.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- wieder verwendbare Sammelbehältnisse sollen leicht zu reinigen sein,
- die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden,
- Abfälle werden täglich aus den Klassenräumen entfernt,
- die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen,
- Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler\*innen aufzustellen,
- die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen, um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden.

### **2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich**

Die Schulkinder sollten dazu angehalten werden, ihren Müll von den Pausensnacks in den Mülleimern der Klassenräume zu entsorgen. Da die Kinder in den Klassen frühstücken, fällt in den Bewegungspausen im Außenbereich in der Regel kein Müll an. Freiwilliger Müllsammeldienst für den Schulhof ist wünschenswert.

Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (z. B. mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (z. B. durch Glasbruch oder Kanülen) zu verhindern, sollte das Schulgelände möglichst vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden.

## 2.3 Raumklima und Lüftung



Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften.

- ➔ Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.
- ➔ An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.
- ➔ Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden.
- ➔ Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- ➔ Eine alleinige Kipp Lüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird.
- ➔ Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- ➔ Nach Unterrichtschluss sind die Fenster in Kippstellung zu öffnen und werden von den Raumpflegerinnen wieder geschlossen.
- ➔ Für die Schule wurden vom Schulträger sogenannte Luftgüteampeln für jeden Klassenraum angeschafft, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration messen und an das regelmäßige Lüften erinnern.
- ➔ Andere Lüftungsanlagen und Luftreinigungsgeräte wurden bisher in der Schule nicht installiert!

## 2.4 Hygiene in der Turnhalle

Die Halle ist nur mit Turnschuhen mit heller abriebfester „Specksohle“ zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich des Hausmeisters und des Raumpflegepersonals.

## 3. Schulreinigung

### 3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers und des Hausmeisters. Es wird nach dem vom Schulträger im Jahr 1996 (!) erstelltem Plan im 2-Tages Rhythmus gereinigt (Intervallreinigung). Aus diesem Reinigungsplan muss hervorgehen:

- welche Flächen bzw. Gegenstände
- wie häufig bzw. bei welchem Sachverhalten mit welchem Mittel
- unter Anwendung welcher Methode und
- ggf. durch wen zu reinigen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Jahreszeiten und Wetterlagen mit einem unterschiedlichen Schmutzeintrag in die Schule verbunden sind, dem bei der Festlegung dieser Regelungen Rechnung zu tragen ist.

Zu regeln ist auch, wie mit den wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) zu verfahren ist. Eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen ist zu bevorzugen.

#### **Besondere Regelungspunkte:**

- Schüler\*innen dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (z. B. Sanitär) nicht herangezogen werden.
- Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.
- Den mit der Reinigung beauftragten Personen muss vom Arbeitgeber eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, ggf. Schutzbrille) zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Feuchtwischen von Fußböden sind zur Vermeidung von Unfällen entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.
- Um Staubbelastungen der Raumluft zu vermeiden, sollten Tafeln mit Gummiabstreifern anstelle von Schwämmen gereinigt werden und staubarme Kreide verwendet werden.
- Sogenannte „Kuschelecken“ sind allergievermeidend (hypoallergen) auszustatten und müssen leicht zu reinigen sein. Dies ist gewährleistet, wenn Polster-, Matratzen- und Kissen-elemente einen abnehmbaren, allergendichten und waschbaren Bezug haben und synthetisches Füllmaterial verwendet wird. Kuschelecken sind aus hygienischen Gründen nur akzeptabel wenn gewährleistet ist, dass sie in die regelmäßige Unterhaltsreinigung mit einbezogen werden. Ebenso sollen Regelungen für eine desinfizierende Reinigung (z. B. von Erbrochenem) vorhanden sein.

#### **Reinigung der Räume:**

- Klassenräume jeden zweiten Tag
- Gruppenräume nach Bedarf
- Fachräume nach Bedarf
- Sanitäre Anlagen täglich
- Aula nach Bedarf
- Flure und Eingangsbereiche täglich
- Sonstiger Flurbereich jeden zweiten Tag
- Treppen jeden zweiten Tag
- Turnhalle und Umkleieräume jeden zweiten Tag
- Verwaltung jeden zweiten Tag

(Erläuterung: nach Bedarf bedeutet mindestens einmal pro Woche.)

Da wir eine Hausschuhordnung haben, sind diese von den Schüler\*innen in den Unterrichtsräumen zu tragen und nach Schulschluss auf die dafür vorgesehenen Regale abzustellen. Während der ersten Woche der Sommerferien findet die Grundreinigung statt.

Die Klassenräume sind so zu hinterlassen, dass eine gründliche Reinigung (Säubern der Regale und sonstigen Einrichtungsgegenstände) sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich sind.

Den Schulkindern sind dann alle Sachen mit nach Hause zu geben.

Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma. Alle verwendeten Reinigungsmittel der Firma Kühn sind zu über 90% biologisch abbaubar.

### 3.2 Sanitäre Anlagen

Für die Schüler\*innen stehen ausreichend Toiletten und Urinale zur Verfügung.

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitgestellt. Es ist eine Anleitung zum richtigen Händewaschen in den Schülertoiletten angebracht.

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenzellen sind von innen abschließbar. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden.

In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

Um eine hygienische Benutzung von barrierefreien Toiletten zu ermöglichen, sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu berücksichtigen. Soweit Liegen als Umkleemöglichkeit (Wickeltische) oder Auflagen vorhanden sind, sind diese unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## 4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

### 4.1. Personenbezogene Hygiene

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schüler\*innen bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG,
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen,
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

#### 4.1.1 Handhygiene



Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend

Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

In jedem Unterrichtsraum ist ein Direktspender für Flüssigseife vorhanden. Einmalhandtücher befinden sich in Vorrichtungen neben allen Waschbecken, darunter ein Papierkorb (Abwurfbehälter).

Im Unterricht wird das Händewaschverfahren zu Beginn des Schuljahres und bei Bedarf besprochen:

Hände regelmäßig mit Seife und Wasser für 20 – 30 Sekunden waschen - auch zwischen den Fingern:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor dem Essen
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- nach dem Toiletten-Gang
- nach Tierkontakt, insbesondere toten Tieren
- Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten. Die Anleitungen zum Händewaschen und zur Händedesinfektion müssen dabei beachtet werden.

#### 4.1.2 Händedesinfektion

Eine Vorrichtung zur Händedesinfektion ist unter normalen Bedingungen nicht erforderlich. Die Händedesinfektion wird empfohlen, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten. Dabei müssen die Anleitungen zur Händedesinfektion beachtet und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person durchgeführt werden.

#### 4.1.3 Niesen und Husten



Beim Husten und Niesen ist auf die Hygiene zu achten:

- in ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen
- größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten - am besten weggehen und sich von anderen abwenden
- Einmaltaschentücher sollten anschließend in einem Mülleimer entsorgt werden.

## 4.2 Hygiene im Gebäude

### 4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial sofort verfügbar ist. An verschiedenen Orten (z. B. auf jeder Schuletage) wird ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (z. B. aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (z. B. 30 Liter)

- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Es wird eine Regelung getroffen, dass dieses Material jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich ist, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt wird und dass die Handhabung den Durchführenden bekannt ist.

#### **4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen**

Die Raum- und Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt, der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.

#### **4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken, Bücherei**

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z. B. Kissen, Matratzen, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (i. d. R. Klassenlehrkraft).

Lese- und Freiarbeitsecken sind

- täglich von Schüler\*innen aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten
- regelmäßig zu reinigen (ggf. abfegen, ausschlagen, saugen bei Polstern).

Teppiche in den Klassenräumen sind ab- und zu von den Schüler\*innen zu reinigen, der Hausmeister hat dafür einen neuen Staubsauger mit Elektrobürste angeschafft.

#### **4.2.4 Garderoben und Hausschuhe**

- Mäntel und Jacken werden außerhalb des Klassenraumes an Haken untergebracht.
- Hausschuhe (Sandalen) zu tragen, ist im Klassenraum Pflicht. Die Unterbringung der Straßenschuhe erfolgt klassenweise auf Schuhregalen aus Holz oder Metall außerhalb des Klassenraums auf den Fluren.

## **5. Hygiene im Unterricht und der Schulküche**

### **5.1 Klassenräume**

In den Klassenräumen ist ein Waschbecken sowie Seifenspender und Einmalhandtuchhalter installiert. Die Schüler\*innen haben dort die Möglichkeit, sich die Hände zu säubern. Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen ist in jeder Klasse am Waschbecken angebracht.

### **5.2 Arbeitsgemeinschaften „Gesundes Frühstück“ und „Kochen“, EU- Schulprogramm**

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.



Bei gemeinsamen Aktionen (Frühstück / Schulobst / AG) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden.

Die Lehrkräfte sollen darum auf folgende Dinge achten:

- Überprüfung der Verfalldaten
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge
- Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen.

Die Hygieneinformation für die Umsetzung des EU-Schulprogramms mit den Programmkomponenten „Schulobst und -gemüse“ und „Milch“ werden allen Beteiligten ausgehändigt und der Erhalt bestätigt.

In unserer Schule wird in den Klassen täglich miteinander gefrühstückt. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder vorab ihre Hände waschen.

Auch vor jeder AG „Gesundes Frühstück“ oder „Kochen“ und bei der Zubereitung des Schulobstes ist darauf zu achten, dass die Kinder die Hände gründlich waschen, und dass sie lange Haare ggf. zusammenzubinden. Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen.

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen an einer Koch- AG nicht teilnehmen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

### **5.3 Reinigung des Geschirrs**

Um das benutzte Geschirr zu reinigen, gibt es in der Schulküche zwei Geschirrspülmaschinen. Alles Geschirr wird ausschließlich in ihr gereinigt. Das Abwaschen von Hand ist von den Betreuungs- oder Lehrkräften zu tätigen.

Die jeweiligen Verantwortlichen haben in der Küche dafür zu sorgen, dass keine Essensreste in die Spülmaschinen gelangen und diese in den Bio-Eimer entsorgt werden.

## **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

### **6.1 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen**

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen. Das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ (Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) wird den Erziehungsberechtigten zur Einschulung Ihrer Kinder ausgehändigt.

Das Personal wird gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben. Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

## 6.2. Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei einem erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerrhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, die folgenden bewährten Maßnahmen zu beachten:

### 6.2.1 Abstand



Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerrhaltige Tröpfchen.

### 6.2.2. Masken



Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann. Die Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind dabei vorrangig zu beachten.

## 6.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

### 6.3.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit dem zu Betreuenden hat.

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

### 6.3.2 Schüler\*innen

Auch bei Schüler\*innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht (s. Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte). Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des

behandelnden Arztes bewährt. Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

### 6.3.3 Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen



Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen (s. Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte). Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind dabei vorrangig zu beachten. Bei Auftreten von Symptomen in der

Unterrichts- oder Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

### 6.4 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden oder Emails versandt werden ([gjiennelt@t-online.de](mailto:gjiennelt@t-online.de)).

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind Eltern gesetzlich dazu verpflichtet, einen Kopflausbefall ihres Kindes sofort der Schule zu melden. Gleichzeitig besteht für das Kind ein Verbot, die Schule zu besuchen bis eine Behandlung des Kindes mit einem anerkannten Mittel aus der Apotheke durchgeführt wurde. Sofort nach der Erstbehandlung mit einem solchen Mittel darf das Kind die Schule wieder besuchen.

Die Meldung an die Schule ist deshalb so wichtig, weil aufgrund dieser Meldung die Eltern der Gruppe anonym informiert werden können. Dadurch können die Eltern der Gruppe einen Kopflausbefall, der bereits von dem Erstbefall weiter übertragen wurde, zeitnah erkennen und ebenfalls behandeln. Eine Weiterverbreitung wird damit automatisch gestoppt.

Es kann erforderlich sein, dass bei einem vermuteten Befall die Köpfe der Kinder vom Personal der Schule untersucht werden müssen („Läusepolizei“). Die Erziehungsberechtigten erteilen hierzu schriftlich Ihr Einverständnis, dass die Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter\*innen als „Läusepolizei“ die Köpfe der Kinder direkt in der Schule untersuchen dürfen. Diese Einverständniserklärung wird den Eltern zur Einschulung ausgehändigt.

### 6.5 Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits

einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber  $>38^{\circ}\text{C}$  teilweise mit Schüttelfrost
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
- Halsschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase

Folgende Maßnahmen tragen zu Vermeidung der Neuen Influenza bei:

- Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden.
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- Vermeiden von Anhusten und Anniesen.
- Beim Husten und Niesen Abstand von anderen Personen halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Dann möglichst gleich die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte in den Ärmel gehustet und geniest werden (nicht in die Hand).
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.
- Viel lüften (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min.)

Kranke Schüler\*innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet der Arzt.
- Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Schule wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Schule mitzuteilen. Wir bitten aber zum Wohl aller die Eltern um Kooperation.
- Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Die Eltern werden telefonisch informiert. Sie sind außerhalb der Wohnung über Notfallnummern, die wir im Notfallordner verzeichnet haben, erreichbar. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Es wird während der Wartezeit von einer Lehrkraft betreut.

Treten bei den Lehrkräften influenzaähnliche Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen.

Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

### **6.6 Meldepflicht der Schule**

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden,
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).
- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Grippe hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens durch die Schulleitung über den Befall informiert. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

### **7. Nachweispflicht gegen Masern**

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

## 8. Erste Hilfe

### 8.1 Erste Hilfe- Kästen

Erste Hilfe- Kästen finden sich im Lehrerzimmertrakt, in der Küche, im Werkraum sowie im Lehrerumkleideraum der Sporthalle.

Des Weiteren ist ein Erste Hilfe Satz für Klassenfahrten im dafür gekennzeichneten Schrank im Lehrerzimmer vorhanden.

Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Im Kühlschrank (Teeküche) liegen Kühl- Kissen bereit.

Die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet.

Die Lehrkräfte müssen alle Versorgungsfälle ins **Verband-Buch** eintragen. Es ist jeweils immer eines bei den Erste-Hilfe Koffern. Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Haltbarkeit ist der Hausmeister in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Erste- Hilfe Beauftragten zuständig.

### 8.2 Erste- Hilfe- Kurse

Schulleitung, Schulsekretärin, alle Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen).

Der letzte Kurs fand im Mai 2022 statt, er wird turnusgemäß den Vorgaben entsprechend aufgefrischt.

### 8.3 Zuständigkeiten

Lehrkräfte leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind.

Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich an der Pinnwand unmittelbar in Telefonnähe im Lehrerzimmer.

Verabschiedet von der Gesamtkonferenz und dem Schulvorstand der GS Jennelt am 14.05.2012.

Evaluierte Fassung verabschiedet von der Gesamtkonferenz und dem Schulvorstand der GS Jennelt am 30.05.2022.